

Allgemeine Geschäftsbedingungen Projekte/Dienstleistungen

Revision 4.0, gültig ab 1.07.2023

1. Gegenstand

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Firma IMS Integrierte Managementsysteme AG (nachfolgend IMS AG) und der Auftraggeberin für Projektarbeiten und/oder Dienstleistungen ausserhalb den Wartungsdienstleistungen (nachfolgend Projekte/Projektarbeiten genannt). Sie sollen dazu beitragen, Projekte effizient und zur vollen Zufriedenheit der Auftraggeberin abzuwickeln.

1.2 Der Projekt-/Dienstleistungsvertrag kommt mit der Annahme des Angebots unter Kenntnisnahme dieser AGB zustande.

1.3 Abweichungen im Angebot und einer allfälligen separaten Projekt-/Dienstleistungsvertragsurkunde gehen den Bestimmungen in diesen AGB vor.

2. Vertragsleistungen der IMS AG

Die Art, Umfang und Eigenschaften der individuellen Leistungen sind im schriftlichen Angebot aufgelistet. Soweit vertraglich zum Leistungsumfang gehörend, führt die IMS AG alle notwendigen Terminabsprachen, Koordinations-, Entwicklungs-, Konfigurationsarbeiten, Test- und Abnahmeunterstützungen, Beratungen, sowie Schulungen aus, welche im Zusammenhang mit dem Projekt notwendig und offeriert sind.

3. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin treffen folgende Pflichten:

- a) vollumfängliche Orientierung der IMS AG über die betrieblichen Abläufe und Erteilung aller sachdienlichen Auskünfte für die Projektarbeiten
- b) die erforderliche Mithilfe (Infrastrukturen, Handreichungen, Planungen, Koordinationsaufgaben etc.) im Verantwortungsbereich der Auftraggeberin
- c) die Sicherstellung der Gewährung des Zutritts zu den benötigten Räumlichkeiten sowie des Zugangs zu betroffenen Systemen. Die IMS AG hat sich an die Sicherheitsvorschriften und organisatorischen Rahmenbedingungen der Auftraggeberin und ihrer beizugezogenen Leistungserbringer zu halten
- d) termingerechte Bereitstellung der Organisation und Ressourcen (Projektleiter, Entscheidungsträger, Techniker etc.) für die Umsetzung (Koordination, Installation, Konzeption, Konfiguration, Schulung und Beratung etc.)
- e) die rechtzeitige und qualitativ einwandfreie Erarbeitung der geforderten Ergebnisse im Projekt gemäss Vorgaben und Anforderungen der IMS AG und gegenseitiger Abstimmung
- f) rechtzeitige Entscheidungsfällung durch die zuständigen Gremien im Rahmen der Projektplanung
- g) Koordination und Terminierung der benötigten Einstellung von Investitions- und/oder Betriebskostenbeiträgen durch die zuständigen Entscheidungsträger
- h) Abnahme der Leistungen der IMS AG gemäss vereinbarten Terminen

i) Mit IMS AG vereinbarte Termine sind verpflichtend. Wir behalten uns vor, für fix vereinbarte, vom Kunden kurzfristig (weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin) abgesagte Termine mit 50% der Kosten zu verrechnen. Diese Regelung gilt nicht bei Krankheit der Teilnehmer.

4. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen sind für beide Vertragsparteien nur dann rechtsverbindlich, wenn sie samt damit verbundenen Mehr- oder Minderkosten in einem separat zu unterzeichnenden Änderungsdokument festgehalten werden.

5. Bezug von Subunternehmern

Die IMS AG kann zur Leistungserbringung Subunternehmer beiziehen. Sie bleibt gegenüber der Auftraggeberin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

6. Ausführung

Die Ausführung erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Prozessen. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigen sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnte.

7. Vergütung

Die Vergütung wird im entsprechenden Angebot geregelt. Falls im Angebot nicht anders aufgeführt, sind Rechnungen der IMS AG innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Sollte die Auftraggeberin ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann die IMS AG eine Mahnfrist von 10 Tagen ansetzen und ist bei deren unbenutztem Ablauf berechtigt, sämtliche Leistungen sofort einzustellen.

8. Spesenregelung

Bahn- und Flugtickets werden nach effektivem Aufwand, Autokilometer zu CHF 0.90 / EUR 0.75 ab Rotkreuz verrechnet. Verpflegung wird pauschal verrechnet. Mittagessen CHF 30.00 / EUR 20.00; Abendessen CHF 40.00 / EUR 30.00. Übernachtung wird pauschal zu CHF 165.00 / EUR 135.00 verrechnet. Der Preis richtet sich nach der Währung am Erbringungsort der Dienstleistung.

9. Reisezeit

Reisezeit wird zu 50% ab Rotkreuz verrechnet.

10. Zuschläge

Für Arbeitseinsätze Montag bis Freitag während der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr und am Samstag: 50%, an Sonn- und Feiertagen: 100%.

11. Schutzrechte und Rechtsgewährleistung

11.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte verbleiben ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bei der IMS AG.

11.2 Die IMS AG leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

12. Abnahme und Gewährleistung

12.1 Produkte oder Dienstleistungen sind abzunehmen. Bei allen Abnahmen haben beide Vertragsparteien mitzuwirken und gemeinsam ein Protokoll zu erstellen. Mit der Unterzeichnung des Protokolls gilt das Produkt bzw. die Dienstleistung als abgenommen.

12.2 Weigert sich die Auftraggeberin aus Gründen, die nicht die IMS AG zu vertreten hat, bei einer Abnahme mitzuwirken, kann ihr die IMS AG eine Nachfrist von 14 Tagen ansetzen, innert welcher die Abnahme erfolgen muss, widrigenfalls das entsprechende Produkt oder die Dienstleistung als abgenommen gilt. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, die Abnahme bei Vorliegen lediglich unerheblicher Mängel zu verweigern.

12.3 Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

12.4 Die IMS AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte oder Dienstleistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

12.5 Liegt ein Mangel vor, kann die Auftraggeberin unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die IMS AG behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist.

Unter einem Mangel sind Fehlfunktionen entwickelter Software(-teile) oder erhebliche Abweichung des Endproduktes/Beratung vom vereinbarten Umfang/Inhalt, welche im Rahmen dieses Vertrages geleistet werden, zu verstehen.

13. Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten. Die IMS AG darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt des Angebots möglichen zu beauftragenden Subunternehmern bekanntgeben. Angebote der IMS AG und damit verbundene Informationen und Unterlagen unterliegen ebenfalls dieser Geheimhaltungspflicht.

14. Verzug

Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten im Angebot oder allfälligen Projektplan als verzugsbegründend vereinbarten Meilenstein ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

15. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die IMS AG jede Haftung für Schäden der Auftraggeberin aus (davon unberührt bleibt die Haftung aus expliziten Zusicherungen). Insbesondere ist damit soweit gesetzlich zulässig auch die Haftung für jede Art von Mangelfolgeschäden und indirekten Schäden sowie für von Hilfspersonen der IMS AG verursachte Schäden ausgeschlossen.

16. Vertragsdauer

Solange das beauftragte Produkt oder die Dienstleistung unvollendet ist, kann die Auftraggeberin gegen volle Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung der IMS AG jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vom Projekt-/Dienstleistungsvertrag zurücktreten. Vorbehalten bleiben die Rechte aus Rechtsgewährleistung und der Sachgewährleistung.

17. Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

18. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der AGB weiter. Die Vertragsparteien werden dann die AGB so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der IMS Integrierte Managementsysteme AG.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrecht wird in jedem Fall wegbedungen.